

Sehr geehrtes Brautpaar,

zur stattfindenden Trauung wünscht die Stadt Haßfurt Ihnen und Ihren Gästen einen angenehmen Aufenthalt in den Räumen des Rathauses.

Damit dieser Tag reibungslos ablaufen kann und Ihnen stets in angenehmer Erinnerung bleibt, bittet Sie das Standesamt Haßfurt um Beachtung folgender Punkte:

Bitte verständigen Sie das Standesamt umgehend, falls sich bis zur Trauung **Änderungen** ergeben (z. B. neue Adresse) oder Sie den Eheschließungstermin nicht einhalten können.

Das **Fotografieren und Filmen** während der Eheschließung ist grundsätzlich zulässig. Jedoch ist es aus urheberrechtlichen Gründen und Verletzung des Persönlichkeitsrechts **nicht gestattet** Bild- bzw. Tonaufnahmen zu veröffentlichen (z.B. Internet, Facebook, Instagram etc.) oder die Zeremonie live zu übertragen.

Die durch den jeweiligen Standesbeamten zugelassenen Aufnahmen sind nur als Erinnerung für Sie persönlich bestimmt.

Bei Zuwiderhandlung und Missbrauch ergeben sich **zivilrechtliche so wie auch strafrechtliche Folgen** § 201a StGB (abgedruckt auf der Rückseite).

Wir weisen darauf hin, dass der historische Trausaal des Standesamtes Haßfurt aufgrund von baulichen Auflagen und aus brandschutzrechtlichen Gründen, für insgesamt 31 Personen bestuhlt ist. Der Saal ist für **maximal 31 Personen** (Brautpaar + Gäste + Standesbeamter) ausgelegt. Wir bitten Sie, sich auf diese Anzahl von Gästen zu beschränken.

Gerne können Sie die Trauung auch durch **Musik** (Gesang, Instrument, CD, etc.) ausgestalten. Bitte bringen Sie für die musikalische Umrahmung alle technischen Geräte mit. Einzelheiten sprechen Sie bitte rechtzeitig vorher mit uns ab.

Bitte beachten Sie, dass wegen der Rutsch- und Verletzungsgefahr, sowie des Parkettbodens kein Reis und keine Blumen, keine Stoffblumen im Gebäude gestreut werden dürfen. Vor der Türe dürfen lediglich „echte Blumen“ gestreut werden. Außerdem ist das Abschießen von Konfettikanonen in und außerhalb des Gebäudes verboten. Ferner sind **Seifenblasen** innerhalb des Gebäudes **unzulässig**.

Weiterhin ist das **Zünden und Abbrennen von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Artikeln, Wunderkerzen, Sternwerfer und sonstige rauch-, dunst- und feuerentwickelnde Artikel vor, während und nach der Trauung strengstens untersagt** (siehe Rückseite).

Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass das Sägen von Holzstämmen und auch das Werfen von Porzellan sowohl in als auch außerhalb des Gebäudes verboten sind.

Eventuell anfallende Abfälle sind von dem Brautpaar selbst zu entfernen und die Örtlichkeiten – sowohl in als außerhalb des Gebäudes – so zu hinterlassen, wie sie vorgefunden wurden.

Am Tag der Eheschließung genügt es, wenn Sie sich mit der Gesellschaft 5 - 10 Minuten vor der Eheschließung im Standesamt einfinden.

Dem Paar ist es gestattet das „Brautauto“ egal ob geschmückt oder nicht, direkt vor der Türe des alten Rathauses für maximal eine Stunde zu **parken**.

Insbesondere bei Eheschließungen an Freitagen und Samstagen können **Lärmbelästigungen** durch auf dem Marktplatz stattfindende Veranstaltungen leider nicht immer vermieden werden. Auch kann es zu Einschränkungen der Parkmöglichkeiten kommen.

Sie möchten einen Sektempfang in der Rathauhalle planen? Gerne können Sie wegen einer Nutzung der Räumlichkeiten Kontakt mit unserer Liegenschaftsverwaltung, Frau Wenzel (Tel.: 09521/688-167 oder per Email: saskia.wenzel@hassfurt.de) aufnehmen.

Für einen Sektempfang in der Rathauhalle sowie außerhalb des Gebäudes müssen Sie die Planung selbst vornehmen.

Wir haben die obigen Hinweise gelesen, zur Kenntnis genommen und versichern, **auch unsere Gäste hiervon in Kenntnis zu setzen**.

Haßfurt,

.....

1 Exemplar an die Eheschließenden heute ausgehändigt.

Haßfurt,

.....

§ 201a Strafgesetzbuch (StGB) – Auszug –

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
3. eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt,
4. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
5. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person.

(4) Absatz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 4 oder 5, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

Brand-, feuer-, und sicherheitstechnischer Hinweis mit Erklärung

Im alten Rathaus Haßfurt ist eine voll funktionsfähige Brandmeldeanlage (BMA) mit direkter Weiterleitung an die alarmauslösende Stelle (automatische Alarmierung der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Polizei) rund um die Uhr betriebsbereit.

Bei starker Rauch- und/oder Dunstentwicklung sprechen die eingebauten Rauch- und Feuermelder sofort an und lösen den Alarm aus.

Damit Fehlalarmierungen im alten Rathaus Haßfurt verhindert werden ist aus brand-, feuer- und sicherheitstechnischen Gründen das Zünden und Abbrennen von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Artikeln, Wunderkerzen, Sternwerfer und sonstige rauch-, dunst- und feuerentwickelnde Artikel und Arbeiten vor, während und nach der Eheschließung **strengstens untersagt.**

Rückt die Feuerwehr und der Rettungsdienst bei Fehlalarmen beim alten Rathaus Haßfurt an, die die Hochzeitsgesellschaft vor, während und nach einer Trauung zu vertreten hat, hat das betroffenen Brautpaar für diese Kosten (u. a. Alarmauslösung, Feuerwehrkosten, Hallenmeisterkosten, usw.) aufzukommen.